



Impfpflicht und Verfassung

RdM 2017/42

RECHT DER MEDIZIN

24. Jahrgang 2017

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1010 Wien, FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.

Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).
Geschäftsleitung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Mag. Heinz Korntrner (Verlagsleitung).

Herausgeber: Österreichische Ärztekammer, Weihburggasse 10–12, 1010 Wien.

Redaktion: Hon.-Prof. Sekt.-Chef Dr. Gerhard Aigner, Wien; Univ.-Prof. Dr. Erwin Bemat, Graz; Univ.-Prof. Dr. Daniel Ennöckl, LL.M., Wien; MR Dr. Meinhold Hausreither, Wien; KAD Dr. Thomas Holzgruber, Wien; Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jahnel, Salzburg; Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Wien; Univ.-Prof. Sen.-Präs. Dr. Matthias Neumayr, Wien; Univ.-Prof. Dr. Magdalena Pöschl, Wien; Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, Linz; Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz, Graz; KAD Doz. (FH) Dr. Lukas Stärker, Wien; Univ.-Prof. Dr. Karl Stöger, MJur, Graz; Hon.-Prof. KAD Dr. Felix Wallner, Linz; KAD Dr. Johannes Zahl, Wien.

Schriftleitung: Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Universität Wien.

Autoren dieser Ausgabe: Gerhard Aigner, Verena Christine Blum, Claudia Gabauer, Meinhold Hausreither, Maria Huber, Ernst Karner, Veronika Kräftner, Ingrid Jez, Christian Kopetzki, Aline Leischner-Lenzhofer, Claus Penz, Sebastian Scholz, Helmut Schwamberger, Karl Stöger, Sibel Uranüs, Claudia Zeinhofer, Michaela Zirm.

Verlagsredaktion: Mag. Verena Jaziri, E-Mail: verena.jaziri@manz.at

Druck: Printera Grupa d.o.o., 10431 Sveta Nedelja.

Verlags- und Herstellungsort: Wien.

Grundlegende Richtung: Zeitschrift für das gesamte Recht der Medizin, im Besonderen für Aktuelles aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Berufsrecht aller medizinischen Berufe.

Zitiervorschlag: RdM 2017/Nummer.

Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift RdM erscheint 6x jährlich. Der Bezugspreis 2017 beträgt € 153,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 30,60. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adressen: E-Mail: christian.kopetzki@univie.ac.at oder verena.jaziri@manz.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtsprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012), zu halten.

Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Grafisches Konzept: Michael Fürsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

Covergestaltung: bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien (erwinbauer.com).

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Impressum abrufbar unter www.manz.at/impressum

Seit vielen Jahren wird über mögliche Strategien diskutiert, wie sich die „Impfmoral“ der Bevölkerung auf ein gesundheitspolitisch wünschenswertes (und von der WHO empfohlenes) Niveau anheben ließe (vgl auch Editorial RdM 2012/30). Greifbare Erfolge sind bislang freilich nicht zu verzeichnen. Inzwischen hat sich das Problem bei manchen Krankheiten weiter zugespitzt: Nach jüngsten Berichten der OECD hat Österreich etwa die zweithöchste Rate gemeldeter Masernfälle in Europa. Die Durchimpfungsrate sinkt, und die Krankheitsfälle werden mehr. Experten sprechen bereits von „Gefahr im Verzug“.

Wenn dieser Befund einer stetig anwachsenden Gefahrensituation zutrifft und die bisher beschrittenen sanften Wege der Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit keinen hinreichenden Erfolg hatten, dann wäre es an der Zeit, konsequentere rechtliche Druckmittel in Erwägung zu ziehen. Man muss dabei nicht gleich an das letzte Mittel einer physischen Zwangsausübung denken: Die Rechtsordnung verfügt über eine abgestufte Palette von Instrumenten unterhalb zwangsbewehrter Duldungspflichten, um Personen zu einem bestimmten Verhalten zu motivieren, zB verpflichtende Impfgespräche oder die Verknüpfung mit Sozialleistungen. Ein gewisser rechtlicher Zwang zur Durchführung von Impfungen wäre nicht nur ethisch vertretbar (vgl dazu die Stellungnahme der Bioethikkommission aus 2015 zum Thema „Impfen – ethische Aspekte“); er wäre im Lichte staatlicher Gewährleistungspflichten zum Schutz der Gesundheit auch geboten.

Die Verfassung steht einer verhältnismäßig ausgestalteten und nach Krankheiten differenzierenden gesetzlichen Impfpflicht jedenfalls nicht grundsätzlich entgegen: Denn der damit einhergehende Eingriff in das Recht auf Privatleben gem Art 8 EMRK kann bei entsprechender Gefährdungsprognose durchaus durch den Schutz der Gesundheit iSd Art 8 Abs 2 EMRK gerechtfertigt sein (dazu mwN Heissenberger, Impfen in Österreich – Überlegungen zur Impfpflicht und Darstellungen de lege lata, in Aigner ua [Hrsg], Schutzimpfungen – Rechtliche, ethische und medizinische Aspekte [2016] 53 [55 ff]; Langbauer, Das österreichische Impfwesen unter besonderer Berücksichtigung der Impfpflicht [2010] 54 ff), ohne dass dafür erst der Eintritt einer großflächigen Epidemie abgewartet werden müsste. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat dies im Fall *Solomakhin v 24. 9. 2012* bestätigt, wenn er die unfreiwillige Durchführung einer Diphtherie-Impfung als zulässigen (weil dem öffentlichen Gesundheitsschutz und der Verhinderung der Ausbreitung der ansteckenden Krankheit dienenden) Eingriff in die körperliche Integrität des Beschwerdeführers eingestuft und eine Verletzung des Art 8 EMRK verneint hat.

Und was die neuerdings aufgetauchten Zweifel an der Regelungskompetenz für eine – wie auch immer ausgestaltete – Impfpflicht betrifft, ergibt sich die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers aus Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG, der generelle Maßnahmen zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten einschließt. Das gilt nicht nur für Impfpflichten der Bevölkerung, sondern auch des Gesundheitspersonals: Gegenüber Personen, die sich „berufsmäßig“ mit der Krankenbehandlung oder Krankenpflege beschäftigen, könnten Schutzimpfungen gem § 17 Abs 3 EpidemieG sogar im Verordnungsweg angeordnet werden.

Christian Kopetzki